

Die Errichtung von Bilanzen während des Krieges.

Eine Verordnung des Gesamtministeriums.

Die seit längerer Zeit auch in der Öffentlichkeit lebhaft erörterte Frage, ob die Schwierigkeiten, die auf wirtschaftlichem Gebiete infolge des Krieges auftraten, die Erlassung besonderer Vorschriften über die Errichtung der Bilanz für das laufende Geschäftsjahr nötig machen, hat den Gegenstand eingehender Erwägung im Schoße der Regierung gebildet. Auf Grund der Prüfung der Sachlage und gestützt auf die Gutachten, die in einer Fachmännerberatung mit Vertretern der Handelskammern, der Banken, der Sparkassen und der Kreditgenossenschaften erstattet wurden, gelangte die Regierung zu dem Ergebnisse, daß es nicht notwendig ist, die geltenden Vorschriften zu ändern, und daß es wegen der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und aus anderen Gründen nicht ratsam ist, allgemeine bindende Vorschriften zu erlassen.

Die Verordnung des Gesamtministeriums, die morgen im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ kundgemacht wird, beschränkt sich deshalb darauf, Ausnahmsbestimmungen für Unternehmungen festzusetzen, die in einem Gebiete ihren Sitz haben, auf dem sich unmittelbar die kriegerischen Ereignisse abspielen, ferner sachungsmäßige Bestimmungen vorübergehend auszusprechen, die eine Gesellschaft nötigen, ihren Rechnungsabluß in einer kürzeren als der vom Handelsgesetzbuche festgesetzten Frist aufzustellen.

Abgesehen von diesen Bestimmungen wurde, wie bereits erwähnt, von der Aufstellung bindender Vorschriften Umgang genommen. Darüber, daß der Bilanztermin nicht verschoben werden soll, daß also die Bilanz des laufenden Geschäftsjahres für den Schluß dieses Jahres, das ist regelmäßig für den 31. Dezember 1914, aufzustellen ist, hatte sich schon während der Erörterung dieser Frage in der Öffentlichkeit Einmütigkeit heraus-

gestellt; ebenso auch darüber, daß im allgemeinen Bewertungsvorschriften nicht am Platze wären, sondern daß die Sorgfalt, die einen ordentlichen Kaufmann überhaupt bei der Aufstellung der Bilanz leiten muß, auch bei der Errichtung der Bilanz für das laufende Geschäftsjahr die Richtschnur zu geben hat. Tatsächlich müssen ähnliche Werturteile, wie sie jetzt die durch den Krieg hervorgerufenen Veränderungen mit sich bringen, auch sonst gefällt werden. Was im besonderen die Wertansätze für Wertpapiere anlangt, so steht allerdings diesmal ein Börsetag für den 31. Dezember 1914 nicht zu Gebote. Größere Schwierigkeiten dürften sich jedoch hieraus kaum ergeben; es werden eben diesmal auch für Wertpapiere die Wertansätze mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wählen sein, wobei die Kurse des letzten Börsetages, des 25. Juli 1914, gewisse Anhaltspunkte bieten, zugleich aber auch die Begleitumstände dieses Tages zu würdigen sein werden. Inwieweit es als zulässig erachtet werden kann, buchmäßige Kursverluste an mündlichen Wertpapieren auf mehrere Jahre zu verteilen — wie dies den

Sparkassen durch Erlässe des Ministeriums des Innern gestattet ist — kann wieder nur durch den einzelnen Bilanzleger beurteilt werden, der sich unter Anwendung der nötigen Sorgfalt und unter seiner eigenen Verantwortung gegenwärtig zu halten haben wird, daß eine solche Verteilung nur dann sachlich berechtigt wäre, wenn es sich um Bestände handelt, die Zwecken dauernder Anlage dienen und mit deren Veräußerung nicht gerechnet zu werden braucht. Im übrigen wird die Vorschrift, die einzelnen Vermögensstücke mit dem Werte anzusetzen, der ihnen am Bilanztage beizulegen ist, und die Erkenntnis, daß der wirtschaftliche Erfolg des kommenden Geschäftsjahres heute nicht zu überblicken ist, jeden gewissenhaften Bilanzleger dazu drängen, mit der gebotenen Vorsicht vorzugehen. Für Sparkassen besondere Bewertungsvorschriften zu erlassen, schien entbehrlich, weil von den Sparkassenverwaltungen die erprobtesten soliden Grundsätze folgen, vorausgesetzt werden kann, daß sie in Anlehnung an die angeedeuteten Leitsätze eine der Sachlage entsprechende Bewertung der Aktiven vornehmen und bei der Verwendung der Gehaltsüberschüsse sich ausschließlich von der Bedachtnahme auf die vor allem und unter allen Umständen zu wählende Sicherheit der Einleger leiten lassen werden.

Die Bestimmung, daß Kaufleute und gesellschaftliche Unternehmungen, die in einem vom Kriege unmittelbar betroffenen Gebiete ihren Wohnsitz (Sitz) haben, bis 30. Juni 1915 von der Pflicht zur Aufstellung des Rechnungsabchlusses für das laufende Geschäftsjahr befreit sind, spricht eigentlich nur etwas Selbstverständliches aus; denn solchen Unternehmungen ist es zumeist geradezu unmöglich, eine Bilanz zu errichten, da ihnen nicht einmal die Geschäftsbücher zur Verfügung stehen. Hier soll demnach die Befreiung von der Bilanzierungspflicht ohneweiters eintreten. Dagegen wird für Unternehmungen, die im bezeichneten Gebiete nur eine Hauptbetriebsstätte, das ist eine für den geschäftlichen Erfolg ausschlaggebende Betriebsstätte, ihren Sitz aber anderwärts haben, grundsätzlich an der Pflicht zur Aufstellung des Rechnungsabchlusses festgehalten, wobei die geschäftlichen Ergebnisse des Betriebes einer solchen Niederlassung in gleicher Weise zu würdigen sind, wie dies auch sonst von Geschäftsbeziehungen nach dem vom Feinde besetzten Gebiete gilt. Da jedoch unter Umständen das Geschäftsergebnis einer solchen Betriebsstätte für die Aufstellung der Bilanz des gesamten Unternehmens von ausschlaggebender Bedeutung sein kann, wurde der Zentralbehörde, in deren Wirkungskreis der Betrieb des Unternehmens einschlägt, die Befugnis eingeräumt, auf begründetes Ansuchen die vorläufige Enthebung von der Bilanzpflicht auszusprechen.

Dem wiederholt geäußerten Wunsche, daß für die Abhaltung der Generalversammlung, die zur Beschlußfassung über die Bilanz berufen ist, sechs Monate nach Abschluß des laufenden Geschäftsjahres auch dann offen stehen sollen, wenn das Statut deren frühere Abhaltung vorschreibt, konnte unbedenklich willfahrt werden, weil er im Wesen nur darauf hinausläuft, daß wegen der mannigfachen Schwierigkeiten, mit denen die Bilanz-aufstellung in kürzerer Frist diesmal zweifellos verknüpft wäre, der volle, im Handelsgesetzbuche selbst zugestandene Zeitraum zur Verfügung stehe. An der Pflicht, die Bilanz nach dem Stande der Dinge am Schluß des Geschäftsjahres zu errichten, wird durch die Verschiebung der Generalversammlung selbstverständlich nichts geändert.